

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/49  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/49)

15. Juni 2009

Original: Deutsch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und  
Genf, 14. bis 18. September 2009)

### Tagesordnungspunkt 7a): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

#### Grenzen der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c)

#### Antrag Österreichs

### ZUSAMMENFASSUNG

<b>Erläuternde Zusammenfassung:</b>	Der Unterabschnitt 1.1.3.1 c) schließt Versorgungsfahrten von der Freistellung aus, legt aber nicht fest, welche "Lieferungen" unter die Freistellung fallen.
<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Aufnahme von Kriterien für Versorgungsfahrten in Unterabschnitt 1.1.3.1 c).
<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	OTIF/RID/RC/2009-A (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114) Absätze 22 und 23

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Österreich hat bei der letzten Gemeinsamen Tagung mit dem informellen Dokument INF.23 Probleme bei der Auslegung des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) ("Handwerkerbefreiung") angesprochen. Insbesondere hat sich als unklar erwiesen, wie die Freistellung selbst von den Versorgungsfahrten abzugrenzen ist, für die sie gemäß ihrem letzten Satz nicht gilt.
2. Schon aus den mündlichen Stellungnahmen während der Tagung sind recht unterschiedliche Ansätze zu Tage getreten. Die mittlerweile eingegangenen schriftlichen Interpretationen sind gleichermaßen weit gestreut. Teils wird nur dem Verwender selbst zugestanden, seine Arbeitsmittel zum Einsatzort zu befördern und dort unmittelbar zu ge- oder verbrauchen. Vereinzelt dürfen sogar Drittunternehmen im Rahmen der Freistellung Beförderungen durchführen oder Lagertanks vor Ort befüllt werden.
3. Grundsätzlich war den Antworten eine eher restriktive Tendenz zu entnehmen. Der Grundgedanke hinter dieser so genannten "Handwerkerbefreiung" liegt in der Erwartung, dass eine Person, die mit dem jeweiligen gefährlichen Gut hinreichend vertraut ist, weil sie damit arbeitet, es in sicherer und zur Verwendung geeigneter Weise mitführt, auch wenn nicht allen sonst geltenden Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsrechts entsprochen wird.
4. Österreich kann sich dem durchaus anschließen, insbesondere da mit Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR für die übrigen Beförderungen im hauptsächlich betroffenen Straßenverkehr eine Alternative zur Verfügung steht, deren wesentliche Erschwernisse bloß in einer ADR-konformen Verpackung und einem Beförderungspapier liegen.
5. Unter Berücksichtigung zunehmender grenzüberschreitender Dienstleistungen sollte Unterabschnitt 1.1.3.1 c) daher um Kriterien ergänzt werden, die eine gemeinsame Einschränkung der Freistellung im obigen Sinn erkennen lassen. Dabei wäre es unzweckmäßig, wenn jeder nur für sich selbst und nicht auch für Kollegen die Arbeitsmittel mitnehmen dürfte. Außerdem sollte Treibstoff, etwa für Rasenmäher, nicht von vorn herein ausgeschlossen sein.

## Vorschlag

6. **1.1.3.1 c)** Am Ende hinzufügen:

"das sind insbesondere Beförderungen

- ins Unternehmen selbst (ausgenommen Rücklieferungen),
- zu vorübergehend aufgestellten Lagertanks,
- durch Drittunternehmen oder
- durch Personen, die am Ziel der Beförderung nicht selbst mit der Haupttätigkeit des Unternehmens befasst sind;"

## Begründung

Sicherheit: Verbesserung der Sicherheit durch Einschränkung der Freistellung auf mit den betreffenden Stoffen vertraute Personen.

Durchführbarkeit: Klarere Rechtslage für alle Beteiligten.

Tatsächliche Anwendung: Erleichterung.

---